

Service de l'action sociale SASoc Kantonales Sozialamt KSA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 92, F +41 26 305 29 85 www.fr.ch/ksa, sasoc@fr.ch

Freiburg, 9. Juli 2012

IV-Gesuch - rückwirkende Kraft

Zusammenfassung (Uebersetzung)

Der Anspruch auf eine IV-Leistung beginnt frühestens nach Ablauf einer einjährigen Wartefrist. In dieser muss die versicherte Person ohne Unterbruch mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sein (Art. 28 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, IVG). Damit die kantonale IV-Stelle die allfälligen Eingliederungsmöglichkeiten prüfen kann, muss die versicherte Person vor Ablaufen der zuvor erwähnten Wartefrist ein Gesuch bei der IV-Stelle einreichen, soll heissen: innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Erwerbsunfähigkeit (Art. 29 Abs. 1 IVG).

Macht die versicherte Person ihren Rentenanspruch nach diesem Zeitraum geltend, so liegt eine verspätete Anmeldung vor. In diesem Fall verliert die versicherte Person den IV-Rentenanspruch für jeden Monat, den sie sich zu spät anmeldet. Versicherte Personen, die ihr Gesuch verspätet eingereicht haben und für die keine oder nur eine partielle berufliche Wiedereingliederungslösung gefunden werden konnte, bedeutet dies, dass nach Ablaufen der ersten Wartefrist von einem Jahr die Entrichtung der Rente auf den Beginn des Monats verschoben wird, in dem die zweite Wartefrist abläuft, soll heissen: die Sechsmonatsfrist ab Einreichung des Gesuchs.

Ein Beispiel zur Erläuterung: Eine versicherte Person, welche die Anforderungen nach Artikel 28 IVG erfüllt, mit einer Arbeitsunfähigkeit von 40 % seit mindestens 25. März 2011, die ihr Gesuch bei der IV-Stelle am 7. November 2011 eingereicht hat, erhält ihre IV-Rente nicht am 1. März 2012, sondern erst sechs Monate nach Einreichung des Gesuchs (7. November 2011), soll heissen: am 1. Mai 2012.

Es ist hinzuzufügen, dass der Anspruch auf die IV-Rente am ersten Tag des Monats, in dem die Wartefristen ablaufen, entsteht.

Philippe Felder Direktor IV-Stelle Freiburg

L:envoi trim/AI_retroactif_D.docx

Direction de la santé et des affaires sociales **DSAS** Direktion für Gesundheit und Soziales **GSD**